

Satzung der Gemeinde Oststeinbek zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6), sowie § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Art. 18 der LVO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. SH 2019, S. 30), und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. SH 2018, S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oststeinbek am 16. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Einsätze

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek erhebt gemäß dieser Satzung Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr.
- (2) Entsprechend § 29 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes sind folgende Einsätze und Dienstleistungen gebührenfrei:

1. Brände und Einsätze aufgrund von Rauchwarnmeldern,
 2. Rettung von Personen in akuter Lebensgefahr,
 3. Hilfeleistungen bei Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden.
- Die Regelung in § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Sofern keine Gebührenfreiheit nach § 1 vorliegt, werden für die Einsätze der Feuerwehr Oststeinbek die in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Gebühren sowie die Erstattung der Kosten erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt ebenfalls unberührt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Kostenerstattung.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht zudem bei Einsätzen, die nach § 1 erfolgen, wenn:

1. Gefahr oder Schäden vorsätzlich herbeigeführt werden,
2. die Feuerwehr vorsätzlich und ohne Grund alarmiert wird,
3. ein Fehlalarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wird,
4. eine Gefährdungshaftung besteht,
5. eine gegenwärtige Gefahr durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen entsteht, und
6. Sonderlöschmittelkosten bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten anfallen.

(3) Die Gebührenpflicht ist unabhängig davon, ob die Feuerwehrleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene Personen oder Dritte erbracht werden.

(4) Wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von der Feuerwehr zu vertreten sind, unmöglich wird, bleibt die Gebührenpflicht hiervon unberührt.

§ 3 Verantwortlichkeit für Gebühren

(1) Die Gebührenpflichtigen sind:

1. die Auftraggeber,
2. die Personen, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder herbeigeführt haben; bei Minderjährigen gilt dies auch für die aufsichtspflichtigen Personen; § 832 BGB findet Anwendung,
3. die Person, im Interesse derer die Leistung erbracht wurde,
4. die geschädigte Person, sofern eine Gefährdungshaftpflicht besteht,
5. im Fall der Bereitstellung einer Feuersicherheitswache die jeweilige Veranstalterin oder der Veranstalter sowie der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück zur Verfügung stellt, und
6. bei § 2 Abs. 2 Nr. 6 die verfügungsberechtigte Person des Gewerbe- und Industriebetriebes.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach dem Gebührentarif in Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Erstattung von Auslagen

(1) Kosten für eingesetzte Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG sowie weitere Auslagen gemäß § 29 Abs. 3 BrSchG, wie beispielsweise Entschädigungen nach §§ 33, 34 BrSchG, oder Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw., die nicht dem Betrieb der Fahrzeuge dienen, werden durch einen Auslagenerstattungsanspruch geltend gemacht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Die geltenden Tagespreise zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG sind maßgebend. Im Übrigen gelten die §§ 3, 7, 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Grundlage der Benutzungsgebühr

(1) Gebühren werden anhand von Stundensätzen für die Bereitstellung von Personal sowie von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen erhoben.

(2) Für die Berechnung des Stundensatzes wird die Zeitspanne der Abwesenheit der Feuerwehrmitglieder und der Fahrzeuge von der Feuerwache sowie die Dauer der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(3) Für angefangene Stunden werden für einen Einsatz mindestens Gebühren für eine halbe Stunde der im Gebührentarif festgelegten Stundensätze erhoben, es sei denn, es wird eine Pauschale in Rechnung gestellt.

(4) Für die Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten einer Feuersicherheitswache gelten die Sätze des Gebührentarifs in Anlage 1. In besonderen Einzelfällen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden, die jedoch nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen darf.

(5) Der Stundensatz für Fahrzeuge umfasst die Kosten für Betriebsmittel; die in § 5 genannten Verbrauchsmittel sind nicht eingeschlossen.

(6) Sofern keine Pauschale erhoben wird, entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. Der Gebührenschuldner erhält einen Gebührenbescheid.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt im Bescheid festgelegt wird.
- (2) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder der Verzicht aus gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist.

§ 8 Anpassung der Gebühren

Die Feuerwehr und ihre Einrichtungen werden dem technischen Fortschritt angepasst. Daher können auch Leistungen erbracht werden, die im Gebührentarif noch nicht erfasst sind. Für diese Leistungen werden Gebühren für vergleichbare Dienstleistungen festgelegt.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Feuerwehr verursacht wurden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek ist berechtigt, zur Berechnung und Veranlagung gemäß dieser Satzung personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr sind folgende personenbezogene Daten erforderlich:

- Name, Adresse und Geburtsdatum der gebührenpflichtigen Person oder des gesetzlichen Vertreters,
- KFZ-Kennzeichen sowie Name, Adresse und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,
- Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können die genannten Daten bei Dritten, wie Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und dem Kraftfahrtbundesamt, eingeholt werden.

(4) Zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oststeinbek, den 06.01.2025



Hettwer
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Oststeinbek zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oststeinbek

Es werden Gebühren erhoben für:

1. Personal

1.1 Feuerwehrangehörige: 76,00 €/Stunde

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 FFW Havighorst

2.1.1 Löschfahrzeug(9448) (HLF 20-94-48-01): 350,00 €/Stunde
2.1.2 Gerätewagen(9468) (GW-L 2-94-68-01): 164,00 €/Stunde
2.1.3 Mannschaftstransportfahrzeug(9418) (MTF-94-18-01): 84,00 €/Stunde

2.2 FFW Oststeinbek

2.2.1 Löschfahrzeug(9348) (HLF 20/16-93-48-01): 350,00 €/Stunde
2.2.2 Löschfahrzeug(9346) (LF 20-93-46-01): 350,00 €/Stunde
2.2.3 Gerätewagen(9368) (GW-N (GW-T)-93-68-01): 164,00 €/Stunde
2.2.4 Hubrettungsfahrzeug(9336) (HURW-93-36-01): 447,00 €/Stunde
2.2.5 Mannschaftstransportfahrzeug(9319) (MTF-93-18-02): 84,00 €/Stunde
2.2.6 Mehrzweckfahrzeug(9314) (MZF-93-14-01): 93,00 €/Stunde
2.2.7 Mehrzweckfahrzeug(9315) (MZF-93-14-02): 93,00 €/Stunde
2.2.8 Mehrzweckfahrzeug(9313) (MZF-93-14-03): 93,00 €/Stunde
2.2.9 FwA Stromerzeuger(9304) (93-04-01) 81,00 €/Stunde
2.2.10 FwA Rettungsboot(9303) (93-03-01) 81,00 €/Stunde
2.2.11 Gabelstapler 88,00 €/Stunde

Für Fahrzeuge, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten die Sätze für vergleichbare Fahrzeuge gemäß dem Gebührentarif.

3. Pauschalen

3.1 Fehlalarm von Brandmeldeanlagen 2.842,00 €/Einsatz